

Bekanntmachung der Stadt Wegberg zum Bebauungsplan I-13B, Wegberg – Ryther Weg / 1. Änderung

- a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- b) Hinweise
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-13B, Wegberg – Ryther Weg / 1. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Wegberg westlich des Ryther Weges (Flurstück 233). Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung der ursprünglichen Spielplatzfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen sowie die bestehenden Stellplätze planungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan enthält Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wurde als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 1, 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822).

Der Bebauungsplan kann nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, -Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags nachmittags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan I-13B, Wegberg – Ryther Weg / 1. Änderung nach § 10 Absatz 2 BauGB in Kraft. Zugleich werden die für den Geltungsbereich geltenden ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-13B, Wegberg – Ryther Weg ausser Kraft gesetzt.

4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 21.02.2017, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

zu c)

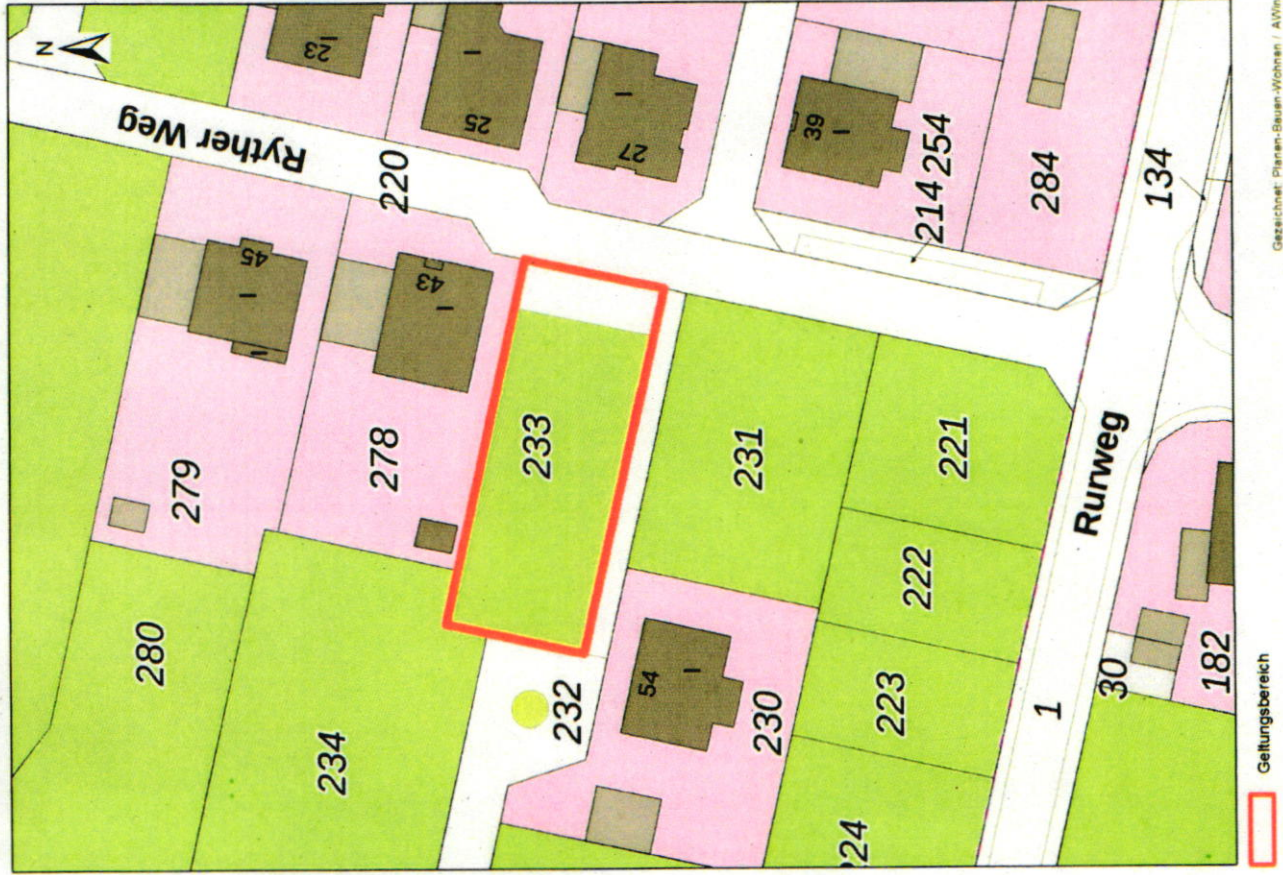
Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 30.08.2022 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans I-13B, Wegberg – Ryther Weg / 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 20.10.2022

Der Bürgermeister


(Michael Stock)



ausgehend am 27.10.2022

abgenommen am 10.11.2022